

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens

DWS Sachwerte (ISIN: DE000DWS0W32)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte Gemischte Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen kommt es zudem in den §§ 16, 17, 22 und 24 zu den nachstehend aufgeführten Änderungen.

§ 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Anteile“)

Folgende Regelung zu den effektiven Stücken wird in Absatz 4 komplett gestrichen: „Sofern für das Gemischte Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depot verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelverwahrung überführt werden.“

§ 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme“)

Gemäß Absatz 1 Satz 4 wird die Gesellschaft die Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen über die in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren. Eine Bekanntmachung über gegebenenfalls weitere Medien findet künftig nicht mehr statt.

Gemäß Absatz 5 wird der Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Wiederaufnahme der Rücknahme informieren. Eine Bekanntmachung über eine hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

§ 24 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Änderungen der Anlagebedingungen“)

Gemäß Absatz 3 Satz 1 werden sämtliche vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung findet künftig nicht mehr statt.

B. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen

1. Anpassung von „Smart Integration“

Für das oben genannte Gemischte Sondervermögen wurden bei der vergangenen Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen bereits in § 26 („Vermögensgegenstände“) sogenannte Smart Integration-Kriterien eingeführt. Bei Smart Integration handelt es sich um einen Ansatz für die ESG-Integration („Environment, Social and

Government“ – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), basierend auf vorausschauenden Daten, um Emittenten mit hohen Risiken für den Klimawandel und solche, die gegen internationale Nachhaltigkeitsstandards verstoßen, zu identifizieren. Diese Formulierung wird nun konkretisiert und wie folgt angepasst:

„Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um diese ESG-Kriterien zu berücksichtigen, nutzt die Gesellschaft eine spezielle Datenbank, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten den Investments einer von sechs möglichen Bewertungen zu. Hat das Investment die niedrigste Bewertung eignet sich das Investment für das Gemischte Sondervermögen nicht, es sei denn, eine individuelle Überprüfung der Bewertung durch ein Gremium der Gesellschaft stellt fest, dass das Investment dennoch geeignet ist. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten. Erhält bei bestehenden Investments das Investment aufgrund einer aktualisierten Analyse der Datenbank die niedrigste Bewertung, wird diese Bewertung durch das Gremium überprüft. Stellt das Gremium fest, dass das Investment weiterhin geeignet ist, muss das Investment nicht veräußert werden. Bestätigt das Gremium die aktualisierte Bewertung, so werden die entsprechenden Investments veräußert.“

2. Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes

Der Wortlaut der Teilfreistellung wird geändert. Die Formulierung "Vorbehaltlich der übrigen in den Anlagegrenzen festgelegten Anlagegrenzen (...)" wird nun durch die Formulierung "Zusätzlich zu den übrigen in den Anlagegrenzen festgelegten Anlagegrenzen (...)" ersetzt.

Die Anlagegrenze für das Gemischte Sondervermögen lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

6. „Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens des Gemischten Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Mischfonds“).“

3. Anpassung in Bezug auf den Ausgabe- und Rücknahmepreis

In § 30 Absatz 1 („Ausgabe- und Rücknahmepreis“) wird in Satz 1 in Bezug auf den Wert des Ausgabeaufschlags ein „bis zu“ ergänzt. Zudem wird in Satz 2 der Halbsatz ergänzt, dass die Gesellschaft von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags absehen kann.

4. Anpassungen der Formulierung der Kostenklausel an die Musterkostenklauseln der BaFin

Der § 31 „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird auf die von der BaFin veröffentlichten Musterkostenklauseln für Publikumsinvestmentvermögen angeglichen.

Die Formulierung in Absatz 3 zur Belastung bestimmter Aufwendungen wird angepasst und lautet künftig wie folgt:

„3. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- b) Kosten der Erstellung und Verwendung mittels eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.“

Der Absatz 7 Satz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Vergütung, die von „einer Investmentgesellschaft (...) oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft“ als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde, gestrichen wird. Satz 3 lautet daher künftig wie folgt: „Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und Halbjahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

C. Anpassung des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts

Änderung der Orderannahme

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden die Passagen „Ausgabe von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ dahingehend geändert, dass die Orderannahmezeit von Same Day Pricing auf Forward Pricing geändert wird.

Die Absätze lauten künftig wie folgt:

„Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Alle Orders erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes. Orders, die bis spätestens 13.30 Uhr CET (Orderannahmeschluss) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Orders, die nach 13.30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.“

„Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Gesellschaft oder die Verwahrstelle. Alle Orders erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes. Orders, die bis spätestens 13.30 Uhr CET (Orderannahmeschluss) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Orders, die nach 13.30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie im Verkaufsprospekt haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen treten am 1. März 2021 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie des Verkaufsprospekts nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem Gemischten Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Februar 2021

Die Geschäftsführung